

Der Geschäftsführer



Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.

bke · Herrnstraße 53 · 90763 Fürth

An den Landtag
Nordrhein-Westfalen
Finanz- und Haushaltsausschuss
MdL Herrn Volkmars Klein
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



15. Oktober 2001

Wegfall der Landeszuschüsse für kommunale Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Sehr geehrter Herr Klein,

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Entwurf des Landeshaushalts für das Jahr 2002 vorgesehen, die Landesförderung für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft umzustellen.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung als Fachverband der Erziehungs- und Familienberatung wendet sich heute an Sie, sehr geehrter Herr Klein, mit der dringenden Bitte, diese Entscheidung noch einmal zu überprüfen.

- Die Länder haben in unserer förderalen Ordnung den Auftrag, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe hinzuwirken (§ 82 SGB VIII). Dies hat das Land Nordrhein-Westfalen bisher in vorbildlicher Weise getan.
- In Nordrhein-Westfalen konnte dadurch die gebotene Vielfalt der Träger (§ 3 SGB VIII) im Bereich der Erziehungs- und Familienberatung realisiert werden, zu der auch ein weltanschaulich neutrales Angebot gehört. 38 Prozent der Beratungsstellen befinden sich in öffentlicher und 62 Prozent in freier Trägerschaft. Dies entspricht der Verteilung im Bundesdurchschnitt.
- Bei einem Wegfall der Förderung für kommunale Beratungsstellen ist zu befürchten, dass Kommunen die fehlenden Mittel durch Einsparungen kompensieren werden. Dies wird die Vielfalt der Träger einschränken.
- Zu erwarten ist auch, dass die Kürzungen an die freien Träger von Erziehungsberatungsstellen weitergegeben werden, wenn Einsparungen im eigenen Bereich nicht möglich erscheinen.
- Zudem trifft der geplante Wegfall der Landesförderung die einzelnen Kommunen unterschiedlich. Insbesondere solche Städte, die Erziehungs- und Familienberatung in besonderem Maße als notwendige familienunterstützende Leistung in eigener Trägerschaft aufgebaut haben, werden überproportional von der Streichung betroffen.

- Insgesamt muss befürchtet werden, dass die ausfallenden Landesmittel – trotz des mit Erziehungsberatung verbundenen Rechtsanspruchs – von den Kommunen nicht ausgeglichen werden.
- Gerade in einer Zeit, in der das Zusammenleben von Familien immer prekärer wird und jährlich mehr Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, ist es familienpolitisch nicht vertretbar, den kinder- und familienorientierten Grunddienst der Jugendhilfe, der zu frühzeitigen Interventionen in der Lage ist, nämlich die Erziehungs- und Familienberatung, zu schwächen.
- Für den Bereich der erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses, deren Inanspruchnahme und Kosten in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind, ist kennzeichnend, dass die Kinder und Jugendlichen überproportional oft nicht mehr bei ihren beiden leiblichen Eltern leben. Den seelischen Folgen für die Kinder muss deshalb schon frühzeitig entgegengewirkt werden.
- Das Kindschaftsrechtsreformgesetz hat daraus die Konsequenz gezogen und einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 17 SGB VIII) im Kontext von Trennung und Scheidung geschaffen.
- Familienpolitisch geboten ist eine Stärkung der Erziehungs- und Familienberatung, damit Kinder und Jugendliche keinen Schaden in ihrer seelischen Entwicklung nehmen, wenn ihre Eltern eine dem Wohl der Kinder entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleisten können. Die Streichung der Landesförderung wird erwartbar das Gegenteil bewirken.

Sehr geehrter Herr Klein, die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung fordert sie dringend auf, die Entscheidung der Landesregierung zu überprüfen und eine dem Wohl von Kindern und ihren Familien besser entsprechende Lösung zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Menne